

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der
Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)**
vom XX. Monat 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aachtes Buch (VIII), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz -KiTaG) und §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am XX. Monat 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) vom 9. Mai 2016 beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Betreuungsangebote und Verpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen

(1) In städtischen Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen vorhandener Plätze folgende Betreuungsarten angeboten:

- a) Grundangebot für Kinder von 6 Monaten bis drei Jahren
- b) Grundangebot für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren
- c) Grundangebot für Kinder von zwei Jahren bis drei Jahren
- d) Grundangebot für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- e) Grundangebot für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt
- f) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von 6 Monaten bis einem Jahr
- g) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren
- h) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- i) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt

Die Betreuungsarten des **Grundangebots** beinhalten folgende Betreuungszeiten:

- Grundangebot I, mit 30 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 13.30 Uhr.
- Grundangebot II, mit 35 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 14.30 Uhr .

Die Betreuungsarten des **Erweiterten Betreuungsangebots** beinhalten folgende Betreuungszeiten:

- Erweitertes Betreuungsangebot I, mit 36 Wochenbetreuungsstunden und einer Öffnungszeit zwischen 7.30 und 15.30 Uhr an drei Tagen die Woche und einer Öffnungszeit zwischen 7.30 und 13.30 Uhr an zwei Tagen die Woche.
- Erweitertes Betreuungsangebot II, mit 40 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 15.30 Uhr.
- Erweitertes Betreuungsangebot III, mit 41 Wochenbetreuungsstunden und einer Öffnungszeit zwischen 7.30 und 16.30 Uhr an drei Tagen die Woche und einer Öffnungszeit zwischen 7.30 und 14.30 Uhr an zwei Tagen die Woche.
- Erweitertes Betreuungsangebot IV, mit 45 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 16.30 Uhr.
- Erweitertes Betreuungsangebot V, mit 50 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 17.30 Uhr.

(2) In bestimmten Kindertageseinrichtungen (sogenannte Ankereinrichtungen) wird ergänzend zu den in Absatz 1 genannten Betreuungsarten eine Frühbetreuung angeboten. Die Frühbetreuung beinhaltet eine tägliche Betreuungszeit zwischen 7.00 und 7.30 Uhr.

In Kindertageseinrichtungen, die keine Ankereinrichtungen sind, kann eine Frühbetreuung eingerichtet werden, wenn eine Mindestanzahl an Anmeldungen hierfür erreicht ist. Diese beträgt:

- Bei Anmeldungen von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, mindestens 6 Kinder.
- Bei Anmeldungen von Kindern im Alter von 6 Monaten bis drei Jahren, mindestens 4 Kinder.
- Bei Anmeldungen von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, mindestens 9 Kinder; diese Zahl reduziert sich in Kindertageseinrichtungen mit höchstens zwei Betreuungsgruppen auf 6 Kinder.

Die Anmeldung für die Frühbetreuung erfolgt verbindlich bis zum Ende des Kindergartenjahres und kann vor Ablauf des 31.08. eines Jahres nicht gekündigt werden, es sei denn, es wird der Betreuungsplatz nach § 2 Absatz 1 (reguläres Betreuungsangebot) gekündigt. Dies gilt sowohl in Ankereinrichtungen als auch in solchen, die keine Ankereinrichtungen sind.

(3) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kann während der Schließzeit der Kindertageseinrichtungen im Sommer in bestimmten Kindertageseinrichtungen eine Sommerferienbetreuung eingerichtet werden.

Die Universitätsstadt Tübingen legt für jedes Kindergartenjahr die Kindertageseinrichtung, den Zeitraum der Betreuung, die Anzahl der Betreuungsplätze, sowie die angebotenen Betreuungszeiten neu fest. Folgende Betreuungszeiten können in der Sommerferienbetreuung angeboten werden:

- Grundangebot II, mit 35 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 14.30 Uhr.
- Erweitertes Angebot IV, mit 45 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 16.30 Uhr.
- Erweitertes Angebot V, mit 50 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 17.30 Uhr.

Die Anmeldung für die Sommerferienbetreuung erfolgt schriftlich bei der Einrichtungsleitung, in der das Kind regulär betreut wird. Die Aufnahme erfolgt anhand der von der Universitätsstadt Tübingen festgelegten Aufnahmekriterien.

Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln und die die Sommerferienbetreuung in Anspruch nehmen, können nicht vor dem 31.08. des Jahres abgemeldet werden.

- (4) Belegplätze im Rahmen des Angebots „Kinderbetreuung in Kooperation (Kiko)“ gehören nicht zum Betreuungsangebot im Sinne dieser Satzung.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.
- (6) Den unter Abs. 1 genannten **erweiterten Betreuungsangeboten** wird folgende Verpflegung zugeordnet:
 1. tägliches Frühstück, tägliches Mittagessen und täglicher Imbiss bei
 - Erweitertem Betreuungsangebot II (40 Wochenbetreuungsstunden)
 - Erweitertem Betreuungsangebot IV (45 Wochenbetreuungsstunden)
 - Erweitertem Betreuungsangebot V (50 Wochenbetreuungsstunden).
 2. tägliches Mittagessen und Imbiss an drei Nachmittagen bei:
 - Erweitertem Betreuungsangebot I (36 Wochenbetreuungsstunden)
 - Erweitertem Betreuungsangebot III (41 Wochenbetreuungsstunden).Darüber hinaus kann in bestimmten Kindertageseinrichtungen zusätzlich ein tägliches Frühstück angeboten werden.

Den unter Abs. 1 genannten Grundangeboten I und II ist keine Verpflegung zugeordnet. Hier kann in bestimmten Kindertageseinrichtungen ein tägliches Frühstück und/oder ein tägliches Mittagessen angeboten werden.

Den unter Abs. 3 genannten Betreuungsangeboten in der Sommerferienbetreuung wird folgende Verpflegung zugeordnet:

1. tägliches Frühstück, tägliches Mittagessen und täglicher Imbiss bei
 - Erweitertem Betreuungsangebot IV (45 Wochenbetreuungsstunden)
 - Erweitertem Betreuungsangebot V (50 Wochenbetreuungsstunden).
2. tägliches Mittagessen bei:
 - Grundangebot II (35 Wochenbetreuungsstunden).

Sofern Verpflegung bei einem erweiterten Betreuungsangebot oder bei den Betreuungsangeboten der Sommerferienbetreuung zugeordnet ist oder bei einem Grundangebot in der Kindertageseinrichtung angeboten wird, ist eine Verpflegungskostenpauschale verpflichtend zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen).“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen

- (1) Die Abmeldung eines Kindes kann durch die sorgeberechtigten Personen bis spätestens zum 10. eines Monats zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Einrichtungsleitung eingehen. Die Abmeldefrist gilt nicht für die Frühbetreuung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, es sei denn, das Kind wird vom Betreuungsplatz gemäß § 2 Abs. 1 (reguläres Betreuungsangebot) abgemeldet. In diesem Fall erfolgt die Abmeldung von der Frühbetreuung zusammen mit der Abmeldung vom regulären Betreuungsangebot.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes von der Frühbetreuung kann durch die sorgeberechtigten Personen bis spätestens zum 10.07 des Jahres zum Ende des Kindergartenjahres (31.08. eines Jahres) erfolgen.
- (3) Eine Abmeldung zum 31.07. eines Jahres ist unzulässig, wenn ein Wechsel in eine andere städtische Kindertageseinrichtung oder ein Wechsel eines Betreuungsangebotes zum 1.9. erfolgen soll.
- (4) Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden von der Universitätsstadt Tübingen zum 31.8. des Jahres von Amts wegen abgemeldet. Die Möglichkeit einer Abmeldung nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Tübingen, den XX. Monat 2018

Boris Palmer
Oberbürgermeister